

2. Kapitel.

Das Strafrecht.

218 Was wir tun dürfen und unterlassen müssen, das sagt uns zu-
meist das Gewissen oder die Sitte.⁹ Aber nicht alles, was den Ge-
boten der Moral oder der Sitte widerstreitet, ist auch vom Gesetze mit
Strafe bedroht. Der Staat verbietet und ahndet durch Strafen nur
solche Handlungen, die er nicht dulden kann, weil sie das öffentliche
Wohl oder die Rechte einzelner verletzen oder gefährden.

Die Strafe bildet die durch die Gerechtigkeit gebotene Ausgleichung
der begangenen Uebeltat. Sie soll dem Verletzten zur Genugthuung
und Sühne, zugleich aber auch dem Bestraften zur Warnung und
Besserung und den anderen zur Abschreckung dienen.

219 Die Gesamtheit der Vorschriften darüber, welche Handlungen
strafbar sind und welche Strafen wegen derselben erkannt werden
sollen, nennen wir das **S t r a f r e c h t** oder auch das materielle Straf-
recht, im Gegensatz zu dem formellen Strafrecht oder **S t r a f p r o -**
z e h r e c h t. Das letztere enthält die Vorschriften, welche bei Einlei-
tung und Durchführung eines Strafverfahrens zu beachten sind.

I. Die Strafgesetze.

220 Eine Handlung darf grundsätzlich nur dann mit Strafe belegt
werden, wenn schon zur Zeit ihrer Begehung diese Strafe auf die
Handlung durch das Gesetz angedroht war. Daraus ergibt sich
zweierlei, nämlich, daß eine Bestrafung sich nur auf ein ausdrückliches
Gesetz, nicht auf ein Gewohnheitsrecht oder eine Uebung stützen darf,
und daß kein Strafgesetz rückwirkende Kraft besitzt.

Das deutsche Strafrecht ist im wesentlichen in dem am 1. Januar
1872 in Kraft getretenen, seither in mancher Hinsicht abgeänderten
R e i c h s s t r a f g e s e t z b u c h (Abkürzung: „**StGB.**“) enthalten;
doch weisen daneben noch zahlreiche andere Reichs- und Landesgesetze
Strafbestimmungen, besonders bezüglich der Zoll-, Steuer- und
Polizeiübertretungen, auf.

221 Die deutschen Strafgesetze finden Anwendung auf alle im In-
lande (sei es von Deutschen oder von Ausländern) begangenen straf-
baren Handlungen. Im Auslande begangene Straftaten werden nur
ausnahmsweise nach deutschen Gesetzen und von deutschen Gerichten
geahndet. Zum Zwecke dieser Ahndung, sowie in dem weit häu-

⁹ Daher gilt auch regelmäßig nicht die Entschuldigung, man habe
die strafrechtliche Vorschrift nicht gekannt: Unkenntnis des Strafgesetzes
schützt vor Strafe nicht.